

Augenschein Protokoll zu Sachen (siehe dazu untenstehenden Lageplan aus dem Jahre 1831

Kleinkofer Lorenz, Häusler von

Kühnried (Lauban)

gegen

Streck Egid, Söldner von Dorf, (Kostnban)

wegen Fahrt

Kühnried 29. Mai 1891

Der kl. (königliche) Ober Amtsrichter Lukas
Der stellvertretende Gerichtsschreiber Winkler

Zur Vornahme des erforderlichen
Augenscheins begab sich heute der neben
Genannte kl. Ober-Amtsrichter unter
Beziehung des stellv. Gerichtsschreibers Winkler
hirher nach Kühnried, woselbst
dieselben an Ort und Stell
ihr Kläger Lorenz Kleinkofer
Hs No 7 daselbst und ihre
Beklagten Egidius Streck
Hs. No. 1 Söldner daselbst
antrafen. Im Beisein der

(Seite 2)

Streitsteile wonach die in Frage
stehende Fahrt besichtigt und soeben
im Anwesen des Michl Windmeißer
von dort das Resultat zu Protocoll
constatiert, wie folgt:

Hinter dem Anwesen des Söldners Michl
Platzer von Kühnried gegen Osten
zu liegt ein Gemeindegrund.
Neben diesem Gemeindegrund führt
von der Dorfstraße eine Fahrt, in
die Grundstücke der Beklagten
und zieht sich diese Fahrt in einer
beträchtlichen Cuorve neben den sog.
Seidlbierl des Beklagten Pl. No. 254b
bis zum Punkt A des zum Protocolle
gefertigten Handrisses und von oben an

der Gemeindegrenze der Grund-
stücken des Georg Weihrauch von
Bonnholz des beklaglichen
Grundstück Pl. No 255a bis zum

(Seite 3)

..... Vom Punkte B nach C bis zum
Grenzstein Nr. 385 läuft die
Grenze zwischen den beklaglichen
Grundstücken und den Grundstücken
Pl. No. 258 und 259 des Klägers, dessen
Anwesen beläufig an der Stelle
D vor 38 Jahren errichtet worden ist.
Die sämtlichen Grundstücke ge-
hörten ehemals zum Anwesen H No 1.
Durch Kauf vom 29. Juli 1853 wonach
das Anwesen H No 1 abgetheilt und
wurden hin zu die Grundstücke
Pl No 258 und 259 dem derzeitigen
Anwesen Hs No. 7 des Klägers
zugeteilt.
Die vorbeschriebene Fahrt, welche vom
Punkte B des Situationsgebraus
zum Anwesen des Klägers
Kleinkofer führt, ist Gegenstand des
Streites, indem der Beklagte die

(Seite4)

Ausübung derselben durch den
Kläger nicht gestatten und ihren Kläger
auf einer anderen Fahrt einweisen will.
Auf dieser Fahrt, welche sich vom Anwesen
des Klägers aus neben dem Grund
des Letzteren bis zum Grenzstein
No 385 und von der neben dem beklagten
Grundstück Pl. No. 240 bis zum
gemeindlichen Feldwege erstreckt,
wonach besichtigt.
Sodann kommt zwischen den Parteien
folgender Vergleich zu Stande.
Der Kläger verzichtet vorbehaltlos
auf die erstbeschriebene Fahrt um und
über den sogenannten Seidlbirl, dagegen ge-
stattet der Beklagte für sich und
seine Besitznachfolger für immer
und nachkommenden Zeiten dem Kläger und
allen jenen Personen, die aus irgend
einem Anlasse zum Anwesen des
Klägers, oder von demselben Heimweg

(Seite 5)

vor Fahrt zu nehmen haben die
Fahrtnahme von Kühnried und
zurück in folgender Weise:
Von seinem Anwesen weg nimmt der
Kläger die Fahrt über seinem
Wiesgrund bis zum Grenz-
stein No 385. Von da ab hat
der Kläger das Recht über das Grund-
stück Pl. No 240 des Beklagten
der dort befindlichen Steinmauer
entlang, bis zum Lohfeld des Söldners
Michl Platzer H No 2 (heutiges Weberhaus) (eit E des Hand-
risses) und von der Weg neben das Grund-
stück Pl No 240 des Beklagten, der
dort befindlichen Seinmauer entlang,
bis zum Punkte F des Handrisses
zu nehmen, von welch letzterem
Punkte aus die Fahrt neben einen
Gemeindegrund von beiläufig
2 Decimalen führt und soeben
in mehr allgemeinen Feldweg ein-
mündet, gegen das Dorf Kühnried

(Seite 6)
zu führte. Beim Grenzstein No 385
befindet sich auf dem Grund des
Klägers zur Zeit ein beträchtiger
Steinhaufe. Dieser Steinhaufe ist,
damit Kläger am Grenzstein
woeben die Fahrt in mehr gerader
Richtung nehmen, der nun theilweise
wegzuschlichten und ist diese Arbeit
von den Streittheilen gemein-
schaftlich binnen 4 Wochen von heute
an zu leisten. Die Strecke auf
welche der Kläger be-
klagtischen Grund die Fahrt zu
nehmen hat, ist von Beklagten
in rutschhemenden Stand zu setzen und
von denselben und dessen Besitz-
nachfolgern jeder Zeit gehörig zu
zu unterhalten.
Für den Fall,die
Ortsgemeinde Kühnried dem
Kläger die Fahrtnahme über(gibt)

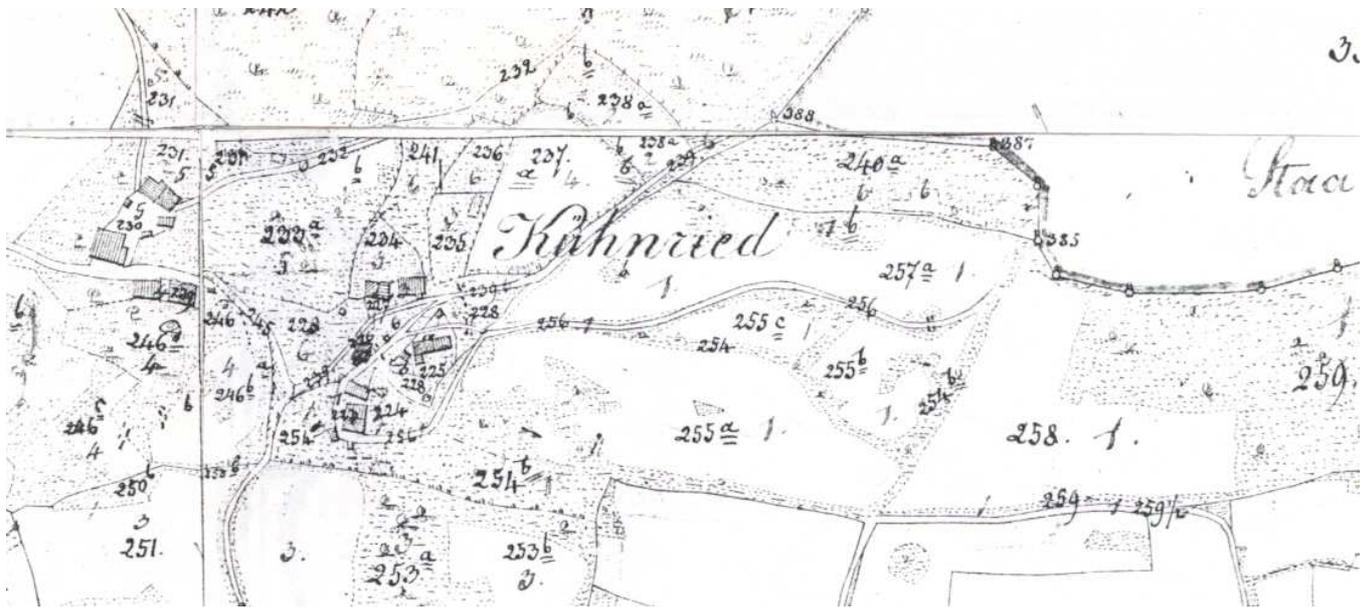
(Seite 7)
Den erwähnten Gemeindegrund
eit: F. nicht gestatten sollte, macht
sich der Beklagte verbindlich die
Ausfahrt vom Punkt F des Hand-

risses weg auf seinem Streitgrund
bis zum allgemeinen Feldwege
auf seine Kosten herzustellen
und sind der Kläger und dessen
Besitznachfolger berechtigt, soeben
mit Umgehung des mehrernannten
Gemeindgrunds über den Grund
des Beklagten bis zum
Punkte G des Handrisses zu nehmen.
Endlich sollen der Kläger und dessen
Besitznachfolger berechtigt sein zu
Winterszeit bei erheblichen Schnee-
fall, wenn in Folge des Letzteren
die Fahrt auf dem allgemeinen
Feldweg vom Punkte G des
Handrisses gegen das Dorf Kühnried
zu unmöglich gemacht oder

(Seite 8)
erheblich erschwert sein sollte die
Fahrt von Punkte F eventuell
Gehweg dem Fahrtwege entlang
über den beklagtischen Grund
bis zum Dorfe zu nehmen,
jedoch nur in dem Falle, wenn
die beklagtische Wiese mit Schnee
bedeckt ist und deshalb durch die
Fahrtnahme derselben einen neuen
..... Schaden nicht zugehen
kann.

Die Kosten des Verfahrens werden
von den Parteien gemeinschaftlich und
halbscheidig getragen
Die Streitgegenstandssumme wird
Auf 15 Mk festgesetzt

Egid Streck
Lorenz Kleinkofer
Das kl. Amtsgericht Waldmünchen
Gerichtsschr. Winkler



Ausschnitt aus der Vermessung Uraufnahme aus dem Jahre 1831

C:\Dokumente und Einstellungen\Ederer\Eigene
Dateien\WINWORD\HISTORIK\Augenschein Protokoll Lauban Kostnban.doc